

Öffentliche Bekanntmachung

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Betriebsleiterwohnhaus Pension Goebel“; hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Betriebsleiterwohnhaus Pension Goebel“ einzuleiten und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses in Zuordnung zur Pension Goebel (Kapellenweg 3) auf einem Teilstück des Grundstückes der Gemarkung Helden, Flur 11, Flurstück 1 (Niederhelden, Kehrstein).

Der Planentwurf sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichtes liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.05.2010 bis einschließlich 11.06.2010

im Rathaus, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Kölner Str. 12, Zimmer 224, 57439 Attendorn, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Montag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Auf Verlangen wird Auskunft über die Planinhalte gegeben.

Als umweltbezogene Information liegt der Landschaftsplan des Kreises Olpe Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden“ vor. Ein Bodengutachten des Dr. B. Reißner, Olpe, liegt ebenfalls vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Zimmer 222, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, abgegeben werden können. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Attendorn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.
- b) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Attendorn, 03.05.2010
Der Bürgermeister,

(Wolfgang Hilleke)